

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena hat am 18.11.2021 als untere Gesundheitsbehörde zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen angeordnet:

2G-Zugangsbeschränkung

Was bedeutet das für Sie und uns?

1. Waren und Gutscheine

Solange keine behördlichen Einschränkungen für den Einzelhandel folgen, können Sie ohne Krankheitssymptome auch weiterhin unseren Verkaufsraum betreten und einkaufen. Die Einhaltung des Mindestabstands und die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske sind zu beachten.

2. Dienstleistungen

Zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen müssen Sie uns, sofern nicht Stammkunde, Ihre Identität unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes nachweisen.

Darüber hinaus ist vor jeder Behandlung verpflichtend erforderlich:

Impfnachweis oder **Nachweis der Genesung**

Ausnahmeregelungen für Kinder und Personen mit ärztlichem Attest können Sie bei unserem Personal erfragen.

Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt**.

Ein **Impfnachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht

Ausnahmen von 2G Zugangsregelung

Die in § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Kinder sind mit geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt, d.h. **Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulerten Kinder sind von diesem Erfordernis ausgenommen.**

Für alle weiteren asymptomatische Kinder und asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten. Die Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern, die am verbindlichen Testregime in der Schule teilnehmen, auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme aus. (§ 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, ist der Zugang erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests zu gestatten, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 *) und Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung - d.h.

Für die Vorlage nach Satz 1 sind nur Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV zulässig.

Zur Erbringung der Leistungen sind berechtigt

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

*) § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet demnach keine Anwendung, somit keine Selbsttests mehr möglich !!!